



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl 14.732/6-I/10/87

Zl. 32 - GE/9.87

Datum: 20. JULI 1987

22. Juli 1987 *Hawoc*

Verteilt  
1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek

Klappe 5035 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1016 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

24. Juli 1987 !

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über die Vermeidung von Abfällen  
 (Abfallvermeidungsgesetz);  
 Begutachtungsverfahren

Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates  
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,  
 BGBL.Nr. 178/1961, beeindruckt sich das Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner  
 Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
 Vermeidung von Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz) zu über-  
 mitteln.

25 Beilagen

Wien, am 15. Juli 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Peyrel*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl

14.732/6-I/10/87

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek

Klappe 5035 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2  
1031 Wien

24. Juli 1987 !

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Vermeidung von Abfällen  
(Abfallvermeidungsgesetz);  
Begutachtungsverfahren;  
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 27. Mai 1987,  
Zl. I-31.035/34-3/87, beeindruckt sich das Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der Ent-  
wurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen  
(Abfallvermeidungsgesetz) vom ho. Ressortstandpunkt zu  
folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

#### A. Allgemein

1. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß legistische  
Lösungen im zur Rede stehenden Bereich nur als letztes Mittel  
anzusehen sind, verwertbare Altstoffe aufzubringen, die an-  
sonsten unwiederbringlich verlorengehen würden. Dieses  
Mittel sollte auch nur dann eingesetzt werden, wenn ein  
breit gefächertes volkswirtschaftliches Interesse be-  
steht und die Wirtschaft von sich aus keine geeigneten Formen  
der Entsorgung verwertbarer Abfälle zu schaffen bereit ist.  
Diesen Lösungen wird jedenfalls das Verursacherprinzip im  
international definierten Sinn zugrundezulegen sein.

./. .

- 2 -

2. Zu den vorgesehenen Pfandsystemen, die vom Entwurf für mehrere Arten von "Gegenständen" gesetzlich vorgeschrieben werden, ist zu bemerken, daß die bestehenden Systeme, wie z.B. für Bierflaschen, nach dem Prinzip der Freiwilligkeit der Beteiligung der Wirtschaft eingeführt wurden und auf dieser Basis auch unter schwierigen Bedingungen funktionierten, wie sie z.B. vor Jahren durch das Überhandnehmen von Bierimporten aus Oststaaten mittelfristig akut wurden.

In allen Diskussionen betreffend die Möglichkeiten der Einführung von Pfandsystemen wurde von der Wirtschaft immer der Umstand der nicht auszuschließenden Verteuerung der Waren betont, die durch die erhöhten Verwaltungs- und Manipulationskosten zustande-kommen und die internationale Konkurrenzfähigkeit der betroffenen Sparten gefährden kann. Jedenfalls sollte von der obligatorischen Einführung von Pfandsystemen dann abgesehen werden, wenn es in einem bestimmten Bereich bereits eingespielte Recyclingsysteme gibt. Im übrigen darf noch bemerkt werden, daß der im vorliegenden Entwurf verwendete Pfandbegriff im Hinblick auf die Einheit der Rechtsordnung und die Rechtsnatur des Pfandes verfehlt und irreführend erscheint (vgl. § 447 ABGB).

3. Die Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen auf die Wirtschaft, insbesondere aus der Sicht des gewerblichen Betriebsanlagenrechts, können ho. nicht abgesehen werden; die Einführung des geplanten umfassenden Pfandsystems und die vorgesehenen Rücknahmeverpflichtungen würden jedenfalls eine gewaltige Belastung für die Wirtschaft darstellen. Aus ho. Sicht wird insbesondere auf die Probleme hingewiesen, die durch die Lagerung der vom Pfandsystem bzw. von der Rücknahmeverpflichtung erfaßten Gegenstände entstehen können; die ho. Bedenken beziehen sich nicht nur auf die zu erwartenden räumlichen Probleme, von wesentlicher Be-

- 3 -

deutung sind vor allem die Auswirkungen der Lagerung in Bezug auf die im gewerblichen Betriebsanlagenrecht zu wahrenen Schutzinteressen, worauf noch im einzelnen näher eingegangen werden wird.

4. Der Entwurf diskriminiert ohne sachlich gerechtfertigten Grund Bier, Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte sowie bestimmte Verpackungsarten und führt damit zu einem ordnungs-politisch bedenklichen Eingriff in die freie Marktwirtschaft sowie zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen. Aber auch ganz abgesehen von den dadurch berührten Interessen der Wirtschaft bringt der Entwurf eine unerwünschte Bevormundung des Konsumenten mit sich und beschränkt dessen Freiheit der Produktwahl.

5. Der Entwurf stimmt nicht mit den Regelungen im EG-Raum überein, würde damit zur Errichtung technischer Handels-hemmnisse führen und den österreichischen Integrationsbe-strebungen zuwiderlaufen. Soweit es sich bei verschiedenen beabsichtigten Maßnahmen um verschleierte Handelsbeschränkungen handelt, würde dies bedeuten, daß der vorliegende Entwurf nicht bloß den österreichischen Integrationsbemühungen zu-widerläuft, sondern dem schon völkerrechtlich abgesicherten Stand der Europäischen Integration (Freihandelsabkommen Österreich-EWG; GATT) widerspricht.

6. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird ausgeführt, daß sich die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maß-nahmen des Bundes größtenteils auf die Zuständigkeit zur Regelung der Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG stützen und daß diese Maß-nahmen gewerbliche Nebenpflichten statuieren sollen, die müllvermindernd sind und die eine separate Einsammlung von gefährlichen Abfällen, die normalerweise in Haushalten an-fallen, ermöglichen. Weitere Ausführungen zur Kompetenz-grundlage des Gesetzentwurfs lassen die Erläuterungen ver-missen.

- 4 -

Im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. März 1986, G 60/82-11 (siehe die Kundmachung BGBl.Nr. 289/1986), mit dem die durch die Gewerbeordnungs-Novelle 1981 in die Gewerbeordnung 1973 aufgenommenen Energiesparbestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben wurden, erscheint nach ho. Ansicht die Inanspruchnahme des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich.

Wie der Verfassungsgerichtshof zur Begründung dieses Erkenntnisses im wesentlichen ausführt, läßt sich aus dem Umstand, daß die durch eine Regelung verpflichteten Personen ihrer Tätigkeit nach der Gewerbeordnung unterworfen sind, noch nicht erschließen, ob neue Regelungen diesem Kompetenztatbestand zugehören. Vielmehr muß die kompetenzmäßige Zugehörigkeit einer Neuregelung zu diesem Kompetenztatbestand nach dem inhaltlichen Zusammenhang mit den in der Gewerbeordnung enthaltenen Regelungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel geprüft werden.

Maßnahmen typisch gewerberechtlicher Art sind dementsprechend solche, die der Abwehr vom Gewerbetrieb unmittelbar ausgehender Gefahren für die Gewerbetreibenden und ihre Arbeitnehmer, die Kunden, andere Gewerbetreibende oder als Nachbarn sonst von der Gewerbetätigkeit unmittelbar betroffene Personen und dem Konsumentenschutz dienen (gewerbepolizeiliche Maßnahmen).

Im Hinblick auf diese Aussagen des Verfassungsgerichtshofes darf bezweifelt werden, daß die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen generellen Anordnungen, die eine Verringerung des Abfallaufkommens zum Ziel haben, noch als gewerbepolizeiliche Maßnahmen qualifiziert werden können; nach ho. Ansicht stellen die geplanten Bestimmungen des Gesetzentwurfs abfallenkende Maßnahmen dar, die - anders als Wiederverwertungs- oder Weiterverwendungsmaßnahmen - nicht als gewerbe-

- 5 -

spezifische Maßnahmen angesehen werden können.

Als Ausfluß dieser verfassungsrechtlich unklaren Situation bzw. als Folge der in diesen Bereichen nicht vorhandenen Bundeskompetenz wurde offenbar die Schaffung einer Bundeskompetenz für die Abfallwirtschaft als Voraussetzung für solche legistischen Maßnahmen angesehen. Eine derartige Kompetenz mit Ausnahme hinsichtlich der Beseitigung von Hausmüll wird daher als Grundlage für ein Abfallwirtschaftsgesetz von der Regierung angestrebt, wie im Punkt 5 der Beilage 18 des Arbeitsübereinkommens vom 16. Jänner 1987 ausgeführt ist.

7. Zusätzlich zu der unter Pkt. 6 dargelegten Problematik ergeben sich noch folgende Fragen:

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gründet seine Zuständigkeit zur Vollziehung (und Ausarbeitung) dieses Bundesgesetzes offenbar auf das ihm gemäß Abschnitt J Z 1 des Bundesministeriengesetzes 1986 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 78/1987 zur Besorgung zugewiesene Sachgebiet "Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes", insbesondere "Allgemeine Umweltschutzpolitik". Dem steht aber gegenüber, daß sich der Entwurf auf den verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) zu stützen sucht, somit auf ein Sachgebiet, welches gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Besorgung zugewiesen ist (s. Abschnitt C Z 1 der Anlage zu § 2 i.d.F. der Novelle BGBl.Nr. 78/1987).

In Zusammenhang mit dem durchaus verwandten Sonderabfallgesetz sei darauf hingewiesen, daß sich dieses Gesetz - im Gegensatz zum hier vorliegenden Entwurf - auf eine Mehrzahl von verfassungsrechtlichen Grundlagen stützt, was offenbar zur Subsumtion dieses Gesetzes unter das Sachgebiet "Allgemeine Umweltschutzpolitik" geführt hat.

Wie sehr bei der Regelung von Materien, wie der Abfall-

- 6 -

vermeidung u.ä. auf die differenzierten Zuständigkeiten bedacht genommen werden muß, zeigen jedoch deutlich die Beispiele Sonderabfallgesetz und Altölgesetz.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Entwurfes unter den Gesichtspunkten "Abfall" und "Wirtschaftsgut" würde sich daher als Lösungsmöglichkeit allenfalls eine Teilung dieses oder eines ähnlichen Gesetzes in die federführende Zuständigkeit der beiden betroffenen Bundesministerien ergeben. Dies bedeutet nicht unbedingt, daß zwei verschiedene Gesetze erlassen werden müßten. Es wäre etwa denkbar, daß ein solches Gesetz zwei Abschnitte enthält, für deren Vollziehung eine wechselseitige Zuständigkeit und Mitkompetenz der beiden Bundesminister gegeben sein könnte.

#### B. Zu einzelnen Abschnitten bzw. Bestimmungen des Entwurfes

##### Zu Abschnitt I (§§ 2 bis 4):

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen geht von der Annahme aus, daß Getränkeverpackungen (erfaßt werden Bier und nichtalkoholische Getränke wie Fruchtsäfte, Limonaden, Mineral- und Tafelwässer, Milch) sowohl auf der Deponie als auch bei der Verbrennung in erster Linie für die Umweltbelastung verantwortlich sind. Gemäß § 2 (1) sollen daher diese Getränke nur in Glasflaschen und Verbundkartons (letztere jedoch nur bis zum 1. Jänner 1992) in den Verkehr gebracht werden dürfen; d.h. Metall-, Kunststoff- und Kartonverpackungen (ab 1. Jänner 1992) sollen als Getränkeverpackungen nicht mehr zugelassen sein.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Die Auswirkungen von Verpackungsmaßnahmen auf die Umwelt können nicht allein anhand der entstehenden Abfälle beurteilt werden. Vielmehr muß dem Rohstoff- und Energieverbrauch, der Luft- und Wasserbelastung (durch Rest- und Schadstoffe) sowie den Auswirkungen auf die Arbeitsumwelt die gleiche Aufmerksamkeit zugewandt werden.

- 7 -

Dazu müssen alle Belastungen, beginnend mit der Rohstoffgewinnung, über die Packmittelherstellung, das Abpacken, den Vertrieb und den Gebrauch bis hin zur Entsorgung erhoben werden und in die Betrachtung miteinfließen. Ferner dürfen die Betrachtungen nicht auf die Verbraucherpackungen beschränkt bleiben: Es müssen alle zum Transport der Rohstoffe, Halbfertig- und Fertigfabrikate sowie die zur Distribution zusätzlich benötigten Transportverpackungen und Packhilfsmittel in das Umweltprofil miteinbezogen werden.

Um ein vollständiges Bild des durch Verpackungssysteme verursachten Abfalles zu erhalten, müßten alle Abfallmengen der Kette Rohmaterialgewinnung - Packstoff- und Packmittelproduktion - Abpacken - Distribution - Handel - Verbraucher, also die als Industrie- und Gewerbemüll anfallenden Abfallmengen ebenso erfaßt werden, wie der Verpackungsanteil im Hausmüll.

Die Abfallfrage stellt daher nur einen Teilaспект der ökologischen Beurteilung von Verpackungen dar. Aufgrund unlöster Abfallprobleme steht aber diese Frage im Vordergrund des öffentlichen Interesses, wobei aber, wie oben erwähnt, nicht nur der Getränkeverpackung in der Diskussion ein derart breiter Raum gewidmet werden sollte.

Im Rahmen dieser Diskussionen stehen, da produktübergreifende Ökobilanzen derzeit noch fehlen, Aussage gegen Aussage bzw. wissenschaftliche Expertise gegen wissenschaftliche Expertise für das eine oder andere Verpackungsmaterial. Verwendete Daten sind nur schwer oder gar nicht vergleichbar, da sie von verschiedenen Annahmen ausgehen. So beispielsweise darf der Verbundkarton angeführt werden, der gemäß diesem Entwurf mit 1. Jänner 1992 für Getränkeverpackungen verboten werden soll, obwohl nach Feststellung des BRD-Umweltamtes in Berlin dieser Verbundkarton verglichen mit Mehrwegglas wenigstens gleichwertig oder ökologisch dem Glas sogar vor-

- 8 -

zuziehen ist. Eine ähnliche Entscheidung trafen auch die schwedischen Behörden.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten der österreichischen Abfüller zu vermeiden, müßte das "Inverkehrbringen" (nach dem Inhalt, der den Begriff "in Verkehr bringen" üblicherweise zukommt, ist darunter auch jedes Verkaufen und sonstige Überlassen von Waren zu verstehen; vgl. z.B. § 1 Abs. 2 LMG 1975) nicht nur die heimischen Abfüller, sondern auch die Importe erfassen. Es müßte daher überprüft werden, aus welchen Ländern Bier und nichtalkoholische Getränke, verpackt in Metall, Kunststoff oder Verbundkarton bzw. leere Gebinde, importiert werden, welche außenhandelsrechtlichen Verpflichtungen mit diesen Ländern bestehen und ob an der Grenze ein Regime installiert werden kann, das sicherstellt, daß diese beabsichtigten gesetzlichen Maßnahmen im Inland durch Importe nicht durchbrochen werden. Ho. ist nicht bekannt, ob beispielsweise in den EG- oder EFTA-Staaten gleichartige Vorschriften bestehen. Jedenfalls wäre zu befürchten, daß im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen technische Handelshemmnisse gegenüber Drittstaaten errichtet werden, die in der Folge zu bilateralen oder multilateralen Aktivitäten gegen Österreich führen könnten. Insbesondere müßte auch überlegt werden, ob die geplanten Maßnahmen mit den österreichischen Bestrebungen einer Annäherung an die EG in Einklang zu bringen sind. Es ist weiters nicht zu übersehen, welchen Eingriff das beabsichtigte Verbot der Verwendung bestimmter Gebinde in die heimische Industriestruktur bedeutet. Einschlägige Gespräche legen die Vermutung nahe, daß Teilstilegungen von Betrieben, der Wegfall von Zuliefermöglichkeiten und damit die Gefährdung von Arbeitsplätzen nicht auszuschließen sind. Andererseits würde natürlich dieses Gesetz eine beträchtliche Förderung der österreichischen Glasindustrie bedeuten. Weiters gibt es noch eine Reihe von ungelösten Fragen wie z.B. die Versorgung der österreichischen Gastronomie (z.B.

- 9 -

wäre die Auslieferung von Bier und Fruchtsaftgetränken in Fässern oder Nichtglasgebinden sowie der Ausschank aus Fässern verboten, (was wohl ernstlich nicht in Erwägung gezogen werden kann); die Rücknahmeverpflichtung durch den Einzelhandel in § 4 bedingt für diesen zusätzlichen Raum- und Personalbedarf, schafft hygienische Probleme und bringt vor allem das Problem besonders in Ballungszentren mit sich, daß größere Mengen zu günstigeren Preisen in Supermärkten gekauft werden und die Leergebinde beim "Greißler" um die Ecke zurückgegeben werden und damit verbunden das Problem, wie in derartigen Fällen das Pfandsystem wirtschaftliche zu administrieren ist. Wünsche des Verbrauchers und der Touristen in Österreich wie z.B. nach einem leichten Verpackungsgewicht für den Unterwegsbedarf bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Von dem im oben zitierten Gesetzentwurf vorgesehenen Verbot von Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel ab 1. Jänner 1992 wären nicht nur die Packstoff- und Verpackungshersteller, sondern auch die Abfüller bzw. Hersteller von flüssigen Nahrungsmitteln (Molkereien und Fruchtsafterzeuger) sehr stark betroffen.

Diese direkten negativen Auswirkungen auf die betroffenen Branchen wären

+ bei den Packstoff-Verpackungsherstellern sowie beim Handel in Österreich:

Ausfall von Inlandsproduktion:

\* Packstoffe und Verpackungen im Wert von 500 Mio.S pro Jahr

\* Ungenützte Anlagenwerte (Produktionsanlagen, Gebäude, etc.) 300 Mio.S

\* Abfüllmaschinen 530 Mio.S

\* Arbeitsplätze in Produktion und Handel ca. 200.

Die Maßnahme würde zur Betriebsschließung der Firma PKL Verpackungssysteme Saalfelden führen, was eine Verlagerung der 1980 erbauten modernen Produktionsstätte ins Ausland bedeuten würde.

- 10 -

- + Auswirkungen auf die Nahrungs- und Genußmittelindustrie
  - \* Für die stark exportorientierten Fruchtsafthersteller (Exportquote 50%) verringerte Absatzchancen durch die wegen der höheren Kosten erforderlichen höheren Produktpreise (doppelte Abfüllung je nach Inland und Ausland);
  - \* weiters ergeben sich Investitionskosten in mehrfacher Milliardenhöhe (für Abfüllanlagen, Abpackanlagen, Umverpackungsanlagen, Transporteinrichtungen, Flaschen, Flaschenkisten (aus Kunststoff), Lagerraum und Lagerfläche, Fuhrpark und Transportkapazität, Investitionen für Abwasserreinigung). Darüberhinaus bedeutet die Regelung eine Einschränkung der Möglichkeiten der Produktgestaltung und Produktwerbung sowie vermutlich eine Einschränkung der Produktvielfalt und Beeinträchtigung des Verteilungssystems.

Für ein derartiges Verbot wird geltend gemacht, daß dadurch das Abfallaufkommen verringert würde, weil der Anteil von Papier und Karton am Hausmüll volumensmäßig sehr groß ist.

Gegen ein solches Verbot sprechen jedoch folgende Argumente:

- + Abkoppelung von hochwertiger innovativer Technologie:  
Verbundkarton für Flüssigkeiten ist die weltweit bedeutendste Innovation auf dem Verpackungssektor der letzten Jahrzehnte. Ein Verbot würde eine Abkoppelung mit negativen wirtschaftlichen, gesundheitspolitischen und ökologischen Folgen haben.
- + Verpackungsverbot bewirkt Handelshemmnis - kein Beitrag zur EG-Annäherung:  
Österreich wäre der einzige Staat, der direkt oder indirekt wirksame Maßnahmen gegen Kartonverpackungen ergreifen will. Die Richtlinie des Rates der EG vom 27.6.1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel, 85/339/EWG (siehe Beilage 1) empfiehlt eine Reihe von Maßnahmen, um die Umweltbelastung durch die Abfälle dieser Verpackungen zu verringern und die Senkung des Energie- und Rohstoffver-

- 11 -

brauches auf diesem Gebiet zu fördern, ohne bestimmte Verpackungsarten zu verbieten. Es wird darin nämlich festgehalten, daß die Mitgliedstaaten, soweit dies angebracht erscheint, bei den von ihnen getroffenen Maßnahmen die wirtschaftlichen und industriellen Gegebenheiten sowie die Marktbedingungen berücksichtigen müssen.

Die EG-Richtlinie betont ausdrücklich, daß Maßnahmen den Bestimmungen des Vertrages, insbesondere denen über den freien Warenverkehr, entsprechen müssen. Die Errichtung von technischen Handelshemmissen durch Verbot der exportkonformen Verpackung, die Regionalisierung des Wettbewerbs für ganze Produktionsbereiche stellt das Gegenteil einer erklärten Politik der Annäherung an die EG dar.

In der Bundesrepublik Deutschland wird mit dem Abfallgesetz angestrebt, freiwillige Vereinbarungen zu erreichen. Die Abfallverringerung bei Kartonverpackungen soll dort durch eine Verbesserung des Papier-Recyclings und der Müllverbrennung verbunden mit Energierückgewinnung angestrebt werden. Näheres über die Maßnahmen in der BRD kann dem beiliegenden Arbeitspapier des Deutschen Fachverbandes Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel entnommen werden (siehe Beilage 2).

In Frankreich wird lediglich die Reduzierung des Energieeinsatzes bei den Verpackungen angestrebt.

- + Das Verpackungsverbot würde einen Eingriff in die Marktwirtschaft darstellen:
  - \* Wettbewerbsverzerrung mit Monopolisierung am Verpackungsmarkt
  - \* Beschränkung der Vertriebsmöglichkeiten und damit des Wettbewerbes beim Abfüller.
- + Verbot des Verbundkartons ist ökologisch und ökonomisch nicht begründbar:
  - \* Bei einem Systemvergleich Einweg-Kartonverpackung - Mehrweg-Glasflasche ergeben sich in verschiedenen Bereichen laut einer Vielzahl aussagekräftiger internationaler Expertisen jeweils Vor- und Nachteile für das eine oder andere System. Dabei sind alle relevanten Aspekte in die Untersuchungen einzubeziehen (Produktschutz, Lagerung, Transport, Handel, Ergonomie, Gebrauchseigenschaften, Roh-

- 12 -

stoffe, Energie, Ökologie, Verpackungsabfall, Abfallverwertung). Eine Beurteilung nur nach einem Kriterium (z.B. der Abfallrelevanz) kann zu keinem objektiven Ergebnis führen.

Insgesamt ergibt sich aber aus den vorliegenden Untersuchungen ökologisch keine Präferenz für ein System, wirtschaftlich schneidet die Kartonverpackung jedoch eindeutig besser ab, sodaß eine Umstellung auf das Mehrwegsystem zu einer Verteuerung der Produkte führen müßte: Nach vorläufigen Berechnungen der Firma Tetrapak würde sich eine Verteuerung pro Liter um mindestens 1,50 S ab Molkerei (Produzenten) bzw. voraussichtlich um 2,-- S beim Endpreis im Handel ergeben.

Dies würde eine Verteuerung pro Jahr für alle Konsumenten in folgendem Ausmaß bedeuten:

600 Mio. Liter Milch pro Jahr	1.200 Mio. Schilling
230 Mio. Liter Fruchtsaft pro Jahr	<u>460 Mio. Schilling</u>
	1.660 Mio. Schilling
<hr/>	

\* Insgesamt wären außer der eben erwähnten besseren Wirtschaftlichkeit folgende Vorteile der Kartonverpackungen gegenüber dem Mehrweg-Glasflaschensystem hervorzuheben:

\*\* Produktschutz - Hygiene:

Optimales Verpackungsmaterial wegen der Lichtempfindlichkeit von Milch und vitaminreichen Fruchtsäften. Dieses Material entspricht den Anforderungen größtmöglicher Hygiene, auch die Abfüllung erfolgt nach strengsten hygienischen Grundsätzen.

Bei Pfandflaschen hingegen besteht ein hohes Risiko von Verunreinigungen.

\*\* Funktionelle Vorteile:

Günstige Gebrauchseigenschaften: Leicht, kompakt und bruchsicher.

Diese Eigenschaften beeinflussen sowohl die Arbeitsbedingungen im Bereich der Herstellung, des Vertriebes und des Handels wesentlich und sind auch für den Kon-

- 13 -

sumenten wichtig. Sie vermeiden Verletzungsgefahr; in Großbritannien ca. 20.000 ärztliche Behandlungsfälle pro Jahr durch Verletzungen mit Glasflaschen.

\*\* Rohstoffersparnis:

Getränkeverpackungen helfen begrenzte oder teurere Rohstoffe sparen und effektiv nützen:  
Kartonverpackungen für 1 Liter Milch bestehen aus ca. 20 g Karton und ca. 5 g Polyäthylen.

Die Innenseite von Haltbarmilch und Fruchtsaftverpackungen ist zusätzlich noch mit einer hauchdünnen Alu-Folie kaschiert. Für die Literpackung wird je 1,5 g Aluminium benötigt.

Dagegen wird für den Schraubverschluß aus Kunststoff für Mineralwasserflaschen über 3 g Polyäthylen benötigt, für Verschlüsse aus Aluminium werden zwischen 1,5 g und 2,3 g Aluminium verwendet.

\*\* Ökologische Auswirkungen:

Die Umweltbelastung beim Herstellungsprozeß von Glasflaschen wäre dann etwa gleich wie bei Karton, wenn die Glasflasche mit der Milch über 20 Umläufe erzielt, was laut Erhebungen in der BRD bei weitem nicht erreicht wird. Tatsächlich ist daher die Wasserverschmutzung bei der Glaserzeugung höher.

Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel enthalten überdies keine Schadstoffe oder zumindest weniger Schadstoffe als andere Verpackungssysteme.

\*\* Abfallverwertung:

Verbundkarton und Polyäthylen liefern bei der Verbrennung leerer Verpackungen wertvolle Heizenergie und sind somit wichtige Energieträger für die energetische Verwertung des Mülls: eine Tonne leere Getränkeverpackungen aus Karton erspart den Zusatz von 430 kg Öl. Laut Berechnungen des Verpackungsinstitutes für Lebensmittel und Getränke an der Universität für Bodenkultur könnte bestenfalls eine Müllreduktion um 0,4 % erreicht werden, wahrscheinlich würde sich aber sogar eine Vermehrung des Mülls ergeben.

- 14 -

Dazu darf bemerkt werden, daß als einzige erfolgversprechende Entsorgungsstrategie die energetische Verwertung erscheint (Müllverbrennung). Österreich hat jedoch derzeit zwei Drittel Deponie, ein Drittel Recycling und Verbrennung, andere Industriestaaten zwei Drittel Verbrennung, ein Drittel Recycling und Deponie.

Bezüglich der Abfallverringerung darf empfohlen werden, anstelle eines Verbotes von Verbundkarton analog der Entwicklung im Ausland ein Gesamtkonzept unter Beteiligung aller betroffenen Kreise (Produzenten, Handel, Konsumenten, Gemeinden, Medien) nach sachlicher Diskussion zu entwickeln, um so die Abfallmenge reduzieren zu können. Ebenso erscheint das im Entwurf vorgesehene Verbot von Aluminiumdosen als Verpackungsmittel aus mehreren Gründen weder gerechtfertigt noch sinnvoll: Aluminium ist unbestritten ein hochwertiges Verpackungsmaterial, wobei die Aluminiumdose als Verpackungsart für Lebensmittel in den letzten 15 Jahren eine steigende Bedeutung erlangt und für bestimmte Verbrauchergruppen einen ansehnlichen Marktanteil errungen hat. Die Ursache dafür ist in den günstigen Eigenschaften des Aluminiums als Verpackungsmittel zu finden. So sind Aluminiumbehälter geschmacksneutral, korrosionsfest, unzerbrechlich, gasdicht, bakteriendicht, sterilisierbar, reflektierend im Bereich der Wärmestrahlung, einfach und ohne Werkzeug zu öffnen, knüllbar und leicht. Die Aluminiumdose zeichnet sich darüber hinaus durch eine geringe Masse aus. Aluminium ist ein idealer Werkstoff für Recycling, weil bei der Erzeugung von Aluminium aus Abfällen nur mehr 5 % der Energie aufgewendet werden muß, die ursprünglich für die Erzeugung des Primäraluminiums erforderlich war. Das Recycling von Aluminium ist daher eine wirtschaftlich sehr günstige Aufgabe und ist eine der wesentlichen Zielsetzungen der

- 15 -

Aluminumerzeuger und -verarbeiter. Der Gedanke, der dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugrunde liegt, nämlich das Abfallaufkommen zu verringern, entspricht somit auch den Zielsetzungen der Aluminumerzeuger und -verarbeiter. Ein Verbot der Verwendung von Aluminiumdosen ist daher zur Verringerung des Abfallaufkommens gar nicht notwendig. Vielmehr sollten alle Anstrengungen darauf gerichtet werden, die Recyclingrate für Aluminiumprodukte so hoch wie möglich zu bringen. Das beabsichtigte generelle Aludosenverbot sollte daher zugunsten der Einführung eines eigenen Sammel- und Pfandsystems für Aludosen fallgelassen werden.

Insbesondere erscheint es wirtschaftlich unverständlich, unrealisierbar und willkürlich, daß hier im Gegensatz zu den Verbundkartons ein sofertiges Verbot des Inverkehrbringens normiert wird.

Zu § 2 ist ferner zu bemerken:

1. Neben Gebinden für Bier und nichtalkoholische Getränke enthält der Hausmüll auch Dosen, Gläser, Flaschen und vor allem Behältnisse aus Kunststoffen unterschiedlicher Art, in denen Waren und Produkte in Verkehr gebracht werden, die von der Nahrungs- und Genussmittel-Industrie, der chemischen Industrie, der kosmetischen Industrie, der Pharmaindustrie usw. stammen. Die Einschränkung des Verbotes auf Einweg-Gebinde bei Bier und nichtalkoholischen Getränken lässt auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum Gesetzentwurf hinsichtlich der Behältnisse für Wein und Spirituosen die Zweifel der Wirtschaft an der Wirksamkeit des vorgeschlagenen Verbotes in Richtung auf eine effektive Verringerung der Abfallmengen als berechtigt erscheinen, die diese unter Hinweis auf die Gesamtmengen der in Frage kommenden Behältnisse geäußert hat.

2. Offen ist auch die Frage nach der Notwendigkeit einer Regelung, die die Möglichkeit der Beifügung von Altglas

- 16 -

bei der Erzeugung von Mehrweg-Glasflaschen normiert, zumal die Erläuterungen unter Hinweis auf die "sich immer stärker verbreitenden Altglas-Sammlungen" eben ein solches Regelbedürfnis bei Wein- und Spirituosenflaschen verneinen.

3. Offensichtlich wurde bei Erstellung dieses Entwurfes die Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 15.5.1968, BGBL.Nr. 182 (Flaschenverordnung), die sich u.a. auf § 24 des Maß- und Eichgesetzes vom 5.7.1950, BGBL.Nr. 152, i.d.F. des Bundesgesetzes vom 20.3.1973, BGBL.Nr. 174, gründet und vom damaligen Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem damaligen Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen wurde, überhaupt nicht berücksichtigt.

Daraus ergeben sich verschiedene Widersprüche, wodurch die beabsichtigte Regelung in rechtlicher Hinsicht bedenklich erscheint.

Die Flaschenverordnung sieht nämlich folgendes vor:

Im § 1 werden folgende Flaschennenninhalte zugelassen:  
2 Liter; 1,5 Liter; 1 Liter; 0,75 Liter; 0,7 Liter;  
0,5 Liter; 0,35 Liter; 0,25 Liter; 0,2 Liter; 0,175 Liter;  
0,125 Liter; 0,1 Liter.

Für Flaschen für Suppenwürze sind auch die Nenninhalte von 1,1 Liter und 0,4 Liter zugelassen. Flaschen für Bier und für Mineralwasser werden auch mit dem Nenninhalt von 0,33 Liter zugelassen.

Im § 2 Absatz 1 - 4 werden für Flaschen der angeführten Nenninhalte "gestrichen voll" Mindest- und Höchstwerte festgelegt.

Im § 3 wird festgelegt, daß die Flaschen für flüssige Lebensmittel, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder anderen formfesten Werkstoffen hergestellt sein müssen.

Für den einmaligen Gebrauch bestimmte Flaschen dürfen auch aus elastischen Werkstoffen hergestellt sein, wenn sie so beschaffen und ausgeführt sind, daß ihr Rauminhalt "ge-

- 17 -

strichen voll" sowohl während des Füllvorganges, für den sie bestimmt sind, als auch nach dessen Beendigung innerhalb der Mindest- und Höchstwerte gemäß § 2 liegt.

Davon abweichend regelt der gegenständliche Entwurf die Flascheninhalte für Bier und nichtalkoholische Getränke in § 2 Abs. 1:

0,1 Liter; 0,2 Liter; 0,25 Liter; 0,33 Liter; 0,35 Liter; 0,5 Liter; 1 Liter oder ein mehrfaches von 1 Liter.

Dies bedeutet eine Einschränkung gegenüber der Flaschenverordnung, die noch zusätzlich die Nenninhalte 0,125 Liter; 0,175 Liter; 0,7 Liter; 0,75 Liter; 1,5 Liter zuläßt für alle Getränke und eine Erweiterung für alle anderen nichtalkoholischen Getränke außer Mineralwasser um den Nenninhalt von 0,33 Liter, die durch die derzeit geltende Flaschenverordnung nicht gedeckt ist. Abgesehen von den rechtlichen Überlegungen darf hiezu bemerkt werden, daß eine Erweiterung der Verwendung der 0,33 Literflaschen auf alle Getränke seitens der österreichischen Glasindustrie nicht befürwortet wird.

Auch der § 2 Abs. 2 gibt Anlaß zur Kritik, da es zur Untersagung des Gebrauchs von Flaschen für den einmaligen Gebrauch nur erforderlich wäre, den § 3 Abs. 2 der Flaschenverordnung zu streichen; falls es aus do. Sicht erforderlich erscheint, die Form und Beschaffenheit der Mehrwegglasflaschen durch Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zu regeln, so muß durch diese Verordnung sichergestellt werden, daß die Maßtoleranzen für den Rauminhalt "gestrichen voll" der Flaschenverordnung eingehalten werden können. Nach ho. Auffassung wäre dies jedoch eine Sache der Normung von Meßbehältnissen, die im Rahmen eines Gesetzes als verbindlich erklärt werden könnten.

Soweit es sich um Regelungen über das Fassungsvermögen von Flaschen handelt, ist jedenfalls ausschließlich der Bundes-

- 18 -

minister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erlassung derartiger Verordnungen ermächtigt (s. Teil 2 Abschnitt C Z 25 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 78/1987).

4. Zu § 2 Abs. 2 ist noch zu bemerken, daß das Verpackungslabor für Lebensmittel und Getränke (staatlich autorisierte Versuchsanstalt) bereits 1980 mit dem Ziel der Typenreduzierung eine 0,35 l und 1,0 l Einheitsmehrwegglaspfandflasche entworfen hat, die seit 1983 von der österreichischen Glasindustrie erzeugt und von einem Teil der Abfüller von nichtalkoholischen Getränken verwendet wird. Bei der in der zitierten Gesetzesstelle vorgesehenen Mehrwegglasflasche sollte daher sinnvoller Weise auch auf diese Entwicklung Bedacht genommen werden.

Zu § 4:

Es ist nicht absehbar, welche Folgekosten eine Verpflichtung zur unterschiedslosen Rücknahme von Pfandflaschen für die Klein- und Mittelbetriebe im Lebensmittelhandel mit sich bringen würde, die unter Umständen zusätzliche Geschäftsfächen für das Leergut zur Verfügung stellen müßten. Es muß nämlich erwartet werden, daß die in Großmärkten erworbenen Pfandflaschen in der Folge beim nächsten kleinen Lebensmittelhändler eingelöst werden. Einer solchen Regelung, die mangels Kenntnis der Lagermöglichkeiten des Handels und der Rückgabewege der Pfandflaschen geeignet ist, zu einer nicht kalkulierbaren Belastung der mittelständischen Wirtschaft zu führen, kann nicht zugestimmt werden.

Zu Abschnitt II:

Trockenbatterien (§ 5):

Die Warenliste sollte nicht nur die angeführten Trockenbatterien umfassen, sondern in Anlehnung an internationale

- 19 -

Beispiele auch solche Gegenstände, bei denen ein Austausch der Batterie nicht vorgesehen oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist (Wegwerfuhren, Sofortbildfilme, Verpackungen und bestimmte Telegramme). Zugestimmt wird aus den vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie angeführten Gründen einer Verpflichtung zur Kennzeichnung der Batterien.

Batterien und Reifen für Kraftfahrzeuge (§ 6):

Zum Pfandsystem für diese Waren ist zu bemerken, daß die seinerzeit im ho. Ressort eingerichtete Arbeitsgruppe "Recycling" schon im Jahre 1977 die Schaffung einer "Autowrack-Kaution" vorgeschlagen hat. Dieses Modell wurde auch dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz im Jahre 1986 zur Kenntnis gebracht.

Die Vorteile dieses Systems liegen einerseits darin, daß finanzielle Mittel als Zuschuß für die Aufbringung des gesamten ausgedienten Kraftfahrzeuges zur Verfügung stehen würden, also auch für die Aufbringung und Behandlung von Kfz-Akkumulatoren und Altreifen sowie für die Endbehandlung des Shreddermülls.

Andererseits hätte der Autobesitzer bei der angestrebten Lösung zusätzlich zu der eigentlichen Kaution bei ordentlicher Rückstellung seines "Wracks" auch Zinsen entsprechend dem Zinssatz für täglich fällige Sparguthaben ausbezahlt erhalten.

Im übrigen darf zur Frage der Sammlung und Entsorgung von Altbatterien auf das in Ablichtung beiliegende Schreiben der Austria Recycling vom 17.2.1987 an das ho. Ressort hingewiesen werden (s. Beilage 3).

Zu Abschnitt III:

Zu § 9:

Gemäß § 9 Abs. 1 sind Gewerbetreibende, die Farben, Lacke usw. in Verkehr bringen, verpflichtet, Reste und Verpackungen solcher Mittel oder Chemikalien von Verbrauchern

- 20 -

kostenlos zu übernehmen. Die Reste und Verpackungen solcher Mittel oder Chemikalien sind zweifellos Sonderabfall im Sinne des Sonderabfallgesetzes. Somit werden jene Gewerbetreibende, die zur Übernahme verpflichtet sind, zu Sonderabfallsammlern im Sinne des § 3 Abs. 3 des Sonderabfallgesetzes. Sie benötigen dafür eine Erlaubnis des örtlich zuständigen Landeshauptmannes. Dazu müssen sie die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Kann der Gewerbetreibende diesen Nachweis nicht erbringen, so wird er gemäß einer derzeit ebenfalls im allgemeinen Begutachtungsverfahren befindlichen Novelle zum Sonderabfallgesetz einen Sonderabfallbeauftragten bestellen müssen. Dies alles wird zu zusätzlichen Belastungen der mittelbaren Bundesverwaltung und der Gewerbetreibenden führen.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß sich durch die Verpflichtung des § 9 Abs. 1 zum Sammeln von Sonderabfall eine Änderung der Betriebsanlage im Sinne des § 81 GewO 1973 ergeben kann. Für die Genehmigung dieser Änderung ist ein Verwaltungsverfahren auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich. Im Rahmen dieser Verwaltungsverfahren wird in jedem Einzelfall durch eine Augenscheinverhandlung zu klären sein, in welcher Form die Sonderabfälle in der Betriebsanlage zu verwahren sind. Dies wird, wie aus ho. Erfahrung gesagt werden kann, in den bereits genehmigten Betriebsanlagen, deren Betreiber gemäß § 9 Abs. 1 zur Sonderabfallsammlung verpflichtet werden, zu großen räumlichen Problemen führen. Darüberhinaus ist von der im Umkreis um die Betriebsanlage wohnenden Bevölkerung, die als Nachbar gemäß § 75 GewO 1973 zur Augenscheinverhandlung einzuladen ist, emotionell verursachter Widerstand gegen die auch nur kurzfristige Zwischenlagerung von Sonderabfall in der Betriebsanlage zu erwarten. Es werden daher durch die Verpflichtung des § 9 Abs. 1

- 21 -

zusätzliche Belastungen der Bezirksverwaltungsbehörden und infolge zu erwartender Berufungen auch der Oberbehörden sowie der Gewerbetreibenden verursacht werden. Zur Lösung dieser Probleme könnte allenfalls eine Bestimmung in der geplanten Sonderabfallgesetznovelle erwogen werden, wonach Gewerbetreibende im Sinne des § 9 Abs. 1 dann keine Erlaubnis als Sonderabfallsammler benötigen, wenn sie höchstens eine noch zu definierende Anzahl von Sammelgefäßen, wobei auch die Größe dieser Sammelgefäße definiert werden müßte, in ihrer Betriebsanlage aufgestellt haben und darüberhinaus die regelmäßige bzw. bei Bedarf erforderliche Abholung der Sonderabfälle nachweisen können. Erforderlichenfalls müßte in diesem Zusammenhang auch eine Verordnung nach § 76 GewO 1973 (Ausstattung mit Sammelbehältern) erlassen werden. § 9 Abs. 2 müßte dahingehend konkretisiert werden, daß die Verpackung außen sauber und trocken sein sollen. Bei der Rücknahme von Flüssigkeiten kann dieser Zustand innen wohl nicht erwartet werden. Ohne diese Konkretisierung könnten die Bestimmungen des Abs. 2 zum Vorwand genommen werden, jegliche Rücknahme zu verweigern.

Zu § 10:

Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht für Kunststoff ist eine wesentliche Voraussetzung für eine sortengerechte Sammlung und damit geordnete Zuführung zu einer Wiederverwertung.

Prinzipiell wäre in diesem Bereich eine Kennzeichnung zu begrüßen, weil die auch betriebswirtschaftlich vertretbare Verwertung von Altkunststoffen in der Regel an der Heterogenität des anfallenden Materials scheitert. Bezuglich der aktuellen Situation auf dem Sektor "Verwertung von Kunststoff-Abfällen" ist auf die im ho. Ressort erliegende Situationsdarstellung "Recycling von Kunststoffen" des unter der Leitung von Prof. Dr. Greber stehenden Arbeitskreises des Forschungskonzeptes Recycling hinzuweisen.

- 22 -

Zur Formulierung der Kennzeichnungsbestimmung ist zu bemerken, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine ungenaue Abgrenzung trifft, da er in der Überschrift von "Kunststoffgebinden" spricht, im Text des § 10 Abs. 1 jedoch von "Ein- oder Mehrweg-Kunststoffverpackungen". Bei "Gebinden" handelt es sich in der Regel um Behältnisse, allenfalls noch um Säcke aus Kunststoffen, während unter Verpackung z.B. auch vom Detaillisten verwendete Folien zu verstehen sind, die dieser als Meterware zukauf.

Zu Abschnitt IV (§§ 11 bis 15):

Der Gedanke, daß für Pfandverrechnung (von langlebigen Wirtschaftsgütern), Sammel- und Verwertungsabwicklung eine Institution herangezogen wird, die den durch das Gesetz Verpflichteten gegenüber steht, ist sicher richtig und zu begrüßen. Es ist allerdings sehr fraglich, ob dies ein Fonds oder eine andere staatliche Stelle sein soll oder ob es nicht besser wäre, auch hier der betroffenen Wirtschaft in einem gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen freie Dispositionsmöglichkeiten zu belassen. Auch scheint in diesem Zusammenhang die Einbildung der bestehenden ASVA im Entwurf in keiner Weise geklärt.

Angesichts der nach dem Bundesministeriengesetz gegebenen Zuständigkeiten erscheint es bedenklich, einen ausschließlich im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie angesiedelten Fonds einzurichten, der sich neben der Endbehandlung (hier ÖNORM-widrig als "Beseitigung" bezeichnet) auch mit der Sammlung und Verwertung von Trockenbatterien, Batterien oder Reifen für Kraftfahrzeuge und Leuchtstoffröhren befassen soll.

Angesichts der seit nunmehr bereits zwei Jahren auf den internationalen Sekundärrohstoffmärkten herrschenden Niedrigpreissituation - Altpapier z.B. wird infolge des BRD-Abfallwirtschaftsgesetzes und des dort enthaltenen Verwertungsgebotes, welches zu Stützungen der privaten

- 23 -

Altstoffsammlungen durch die öffentliche Hand führt, aus der BRD nach wie vor zu Preisen angeboten, die bei rund 50 % der Aufbringungskosten der Austria Recycling für Sammelware aus Haushalten liegen - wäre allerdings den Belangen der Alt- und Abfallstoffverwertung ein von den betroffenen Wirtschaftszweigen in günstigen Markt-situationen gespeister Fonds in Form einer Preisaus-gleichskasse dienlicher. Initiativen in dieser Richtung endeten im Jahre 1986 mangels Finanzierungsmöglichkeiten ohne Erfolg.

Die Schaffung eines eigenen Abfallsammlungs- und -ver-wertungsfonds würde unzweifelhaft einen zusätzlichen Ver-waltungsaufwand erfordern. Demgegenüber erscheinen die in den Erläuterungen angeführten Gründe für die Schaffung dieses Fonds nicht ganz einsichtig, da allenfalls entstehende Wettbewerbsvorteile für jene Unternehmen, die Waren zu-rücknehmen und an den Erzeuger abliefern können, im Hin-blick auf die dadurch u.U. hervorgerufene Beispiels-wirkung für andere Wirtschaftstreibende im Sinne des Umweltschutzgedankens nicht unbedingt als negativ zu bewerten wären.

Zu den Abschnitten IV (Strafbestimmungen) und V:

Diese Abschnitte müßten als "Abschnitt V" bzw. "Abschnitt VI" bezeichnet werden.

C. Abschließende Bemerkungen:

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das als Entwurf vor-liegende Abfallvermeidungsgesetz nicht nur verfassungs-rechtlich problematisch, sondern auch in wesentlichen Punkten praxisferne und wirtschaftsfremd, in administrativer Hin-sicht nur schwer vollziehbar ist und zudem auch kost-spielige Lösungen vorsieht.

Lediglich die Zielsetzung, das Abfallaufkommen zu verringern, wird begrüßt; diese Zielsetzung erscheint aber mit dem vor-liegenden Entwurf kaum sinnvoll realisierbar.

- 24 -

Die aufgezeigten Bedenken erscheinen so gravierend, daß der Entwurf über die sich aus einem Begutachtungsverfahren üblicherweise ergebende Überarbeitung hinaus gemeinsam mit dem ho. Ressort völlig neu erarbeitet werden sollte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 15. Juli 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



*bleibt in R 28410/1-2710/85 B.Lfz /*

Nr. L 176/18

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

6. 7. 85

**RICHTLINIE DES RATES**  
**vom 27. Juni 1985**  
**über Verpackungen für flüssige Lebensmittel**

(85/339/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (³),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 (⁴), 1977 (⁵) und 1983 (⁶) unterstreichen vor allem den Nutzen der Verwertung und Wiederverwendung der verschiedenen in Abfällen enthaltenen Stoffe.

Artikel 3 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (⁷) sieht vor, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Einschränkung der Abfallbildung sowie die Verwertung und Umwandlung von Abfällen zu fördern.

Die Verpackungen für flüssige Lebensmittel spielen eine Rolle bei der Entstehung von Abfällen.

Es ist notwendig, die Auswirkungen dieser Verpackungsabfälle auf die Umwelt zu verringern und die Einsparung von Energie und Rohstoffen zu fördern.

Um diese Ziele zu verwirklichen, müssen die Mitgliedstaaten Programme zur Verringerung des Gewichts und/oder Volumens der Verpackungen von flüssigen Lebensmitteln, die später endgültig zu beseitigenden Hausmüll bilden, aufstellen.

Im Rahmen dieser Programme müssen die Mitgliedstaaten entweder im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder im Wege freiwilliger Vereinbarungen unter anderem Maßnahmen im Hinblick auf die Verbraucheraufklärung, die Wiederverwendung und Verwertung der Verpackungen und die technologische Innovation treffen.

- (¹) ABL. Nr. C 204 vom 13. 8. 1981, S. 6.
- (²) ABL. Nr. C 242 vom 12. 9. 1983, S. 92.
- (³) ABL. Nr. C 343 vom 31. 12. 1981, S. 23.
- (⁴) ABL. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.
- (⁵) ABL. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 33.
- (⁶) ABL. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.
- (⁷) ABL. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

Die Mitgliedstaaten müssen, soweit dies angebracht erscheint, bei den von ihnen getroffenen Maßnahmen die wirtschaftlichen und industriellen Gegebenheiten sowie die Marktbedingungen berücksichtigen.

Die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen müssen auch den Erfordernissen der Volksgesundheit Rechnung tragen. Im Hinblick darauf können die Mitgliedstaaten bis zum Erlass gemeinschaftlicher Bestimmungen Vorkehrungen auf dem Gebiet der Herstellung neuer Verpackungen treffen oder beibehalten.

Die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen müssen den Bestimmungen des Vertrages, insbesondere denen über den freien Warenverkehr, entsprechen.

Die geplanten Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen; diese prüft sie im Lichte der bestehenden Vereinbarungen und fordert die Mitgliedstaaten gegebenenfalls auf, mit der Einführung der Maßnahmen zu warten.

Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist Artikel 235 des Vertrages zur Anwendung zu bringen —

**HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :**

**Artikel 1**

Diese Richtlinie bewirkt, eine Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet der Herstellung, des Vertriebs, der Verwendung, der Verwertung und der Wiederverwendung von Verpackungen für flüssige Lebensmittel sowie auf dem Gebiet der Beseitigung von gebrauchten Verpackungen festzulegen, um die Umweltbelastung durch die Abfälle dieser Verpackungen zu verringern und die Senkung des Energie- und Rohstoffverbrauchs auf diesem Gebiet zu fördern.

**Artikel 2**

Im Sinne dieser Richtlinie sind :

- a) flüssige Lebensmittel : die in Anhang I aufgeführten flüssigen Lebensmittel ;
- b) Verpackungen : Flaschen, Dosen, Gläser, Kartons oder jede Art geschlossener Verpackungen (ausgenommen Flässer) aus Glas, Metall, Kunststoff, Papier oder anderem Material, die ein flüssiges Lebensmittel enthalten ;

6. 7. 85

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 176/19

- c) Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach ihrer Benutzung zurückzugeben und erneut gefüllt zu werden;
- d) Pfandsystem: ein System, bei dem der Käufer dem Verkäufer einen Geldbetrag zahlt, der bei Rückgabe der Verpackung erstattet wird;
- e) Verwertung von Verpackungen: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Erzeugnisse aus gebrauchten Verpackungen sowie deren Nutzung als Brennstoff.

### Artikel 3

(1) Zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele etablieren die Mitgliedstaaten Programme zur Verringerung des Gewichts und/oder Volumens der für flüssige Lebensmittel bestimmten Verpackungen, die sich in dem endgültig zu beseitigenden Hausmüll befinden.

(2) Programme werden erstmalig für einen am 1. Januar 1987 beginnenden Zeitraum erstellt; sie werden der Kommission vor diesem Zeitpunkt mitgeteilt.

(3) Die Programme werden unter Berücksichtigung insbesondere des technischen Fortschritts und sich ändernder wirtschaftlicher Umstände regelmäßig — zumindest alle 4 Jahre — überprüft und aktualisiert.

(4) Die Programme berücksichtigen die Auswirkung der vorgesehenen Aktionen auf den Energieverbrauch, um soweit wie möglich zu einer Verringerung des gesamten Energieverbrauchs zu gelangen.

### Artikel 4

(1) Im Rahmen der in Artikel 3 genannten Programme und unter Einhaltung der den freien Warenverkehr betreffenden Bestimmungen des Vertrages treffen die Mitgliedstaaten entweder durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder im Wege freiwilliger Vereinbarungen Maßnahmen, die unter anderem darauf abzielen,

- a) die Verbraucher über den Nutzen einer Verwendung von Mehrwegverpackungen, einer Verwertung von Verpackungen und einer Beseitigung der im Hausmüll befindlichen Verpackungsabfälle stärker aufzuklären;
- b) die Wiederverwendung und/oder Verwertung der Verpackungen für flüssige Lebensmittel zu erleichtern;
- c) hinsichtlich der Einwegverpackungen, soweit dies wirtschaftlich durchführbar ist,
  - die getrennte Sammlung von Verpackungen zu fördern,
  - wirksame Verfahren zur Erfassung der Verpackungen aus dem Hausmüll zu entwickeln und

- die Absatzmärkte für das aus Verpackungen gewonnene Material zu erweitern.
- d) die technische Entwicklung und das Inverkehrbringen neuer Verpackungstypen insbesondere mit dem Ziel zu fördern, den Rohstoffverbrauch zu verringern, die Verwertung von Verpackungen sowie die endgültige Beseitigung von Verpackungsabfällen zu erleichtern und Energie global einzusparen;
- e) den Anteil von Mehrwegverpackungen und/oder verwerteten Verpackungen zu erhalten und, soweit möglich, zu erhöhen und/oder den Anteil von Einwegverpackungen oder nichtverwerteten Verpackungen zu senken, wo die gewerbliche Tätigkeit und die Marktumstände dies erlauben.

(2) Bei Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen und anderer einschlägiger gemeinschaftlicher Bestimmungen insbesondere die gesundheitlichen Bedingungen unter Einbeziehung von Erwägungen betreffend die technischen Eigenschaften des verwendeten Materials, die notwendigen Sicherheitsbedingungen sowie das gewerbliche und kommerzielle Eigentum zu beachten.

Bis zur Verabschiedung einer entsprechenden Gemeinschaftsregelung können die Mitgliedstaaten daher aus gesundheitlichen Gründen Maßnahmen ergreifen oder geltende Maßnahmen beibehalten, die untersagen, daß bei der Herstellung neuer Verpackungen bestimmte Materialien oder Stoffe gebrauchter Verpackungen verwendet werden.

### Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß auf zum Verkauf angebotenen neuen Mehrwegverpackungen entweder auf der Verpackung selbst oder auf dem Etikett deutlich vermerkt wird, daß es sich um eine Mehrwegverpackung handelt. Die Kennzeichnung wird so angebracht, daß sie gut sichtbar, deutlich lesbar und dauerhaft ist und daß sie bei Öffnung der Verpackung erhalten bleibt.

Diese Vorschrift findet für einen Zeitraum von zehn Jahren ab der Bekanntgabe dieser Richtlinie keine Anwendung auf Systeme, die mit Mehrwegglasflaschen arbeiten, auf denen bestimmte Angaben unverwischbar angebracht sind.

Sind in bestimmten Gegenden flüssige Lebensmittel wie z. B. Milch oder Rahm seit langem nach ortsüblichen, die Rückgabe der Glasflaschen vorsehenden Systemen verkauft worden, so ist eine Kennzeichnung der Verpackungen als Mehrwegverpackungen nicht erforderlich.

(2) Wird ein Pfandsystem angewandt, so tragen die Mitgliedstaaten in geeigneter Weise dafür Sorge, daß der Verbraucher eindeutig über die Höhe des Pfandbetrags unterrichtet wird.

**Nr. L 176/20****Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften****6. 7. 85*****Artikel 6***

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle vier Jahre Berichte über die im Rahmen der Programme nach Artikel 3 getroffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse gemäß den Leitlinien in Anhang II.

***Artikel 7***

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle in Artikel 4 Absatz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften und freiwilligen Vereinbarungen mit landesweiter oder sektoraler Geltung mit, die zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen bzw. getroffen worden sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften<sup>(1)</sup> teilen die Mitgliedstaaten der Kommission vor der Verabschiedung solcher Maßnahmen deren Entwürfe mit, damit diese sie im Lichte der bestehenden Vereinbarungen prüfen und

gegebenenfalls beantragen kann, daß die Einführung dieser Maßnahmen ausgesetzt wird.

***Artikel 8***

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, werden von den Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie getroffen<sup>(2)</sup>.

***Artikel 9***

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**A. BIONDI**

<sup>(1)</sup> ABL. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

<sup>(2)</sup> Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 3. Juli 1985 bekanntgegeben.

6. 7. 85

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 176/21

***ANHANG I*****FLÜSSIGE LEBENSMITTEL IM SINNE VON ARTIKEL 2**

1. Milch und flüssige Milcherzeugnisse, auch aromatisiert, ausgenommen Joghurt und Kefir
  2. Speiseöl (')
  3. Fruchtsäfte und Gemüsesäfte sowie Fruchtnektare
  4. Natürliches Mineralwasser, Brunnenwasser, Sprudelwasser und Tafelwasser
  5. Alkoholfreie Erfrischungsgetränke
  6. Bier einschließlich alkoholfreien Bières
  7. Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummagemachter Most aus frischen Weintrauben
  8. Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
  9. Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
  10. Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergält; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken
  11. Gärungssäig und verdünnte synthetische Essigsäure (')
- / —

***ANHANG II*****LEITLINIEN FÜR DIE KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 6 ZU ÜBERMITTELNDEN BERICHTE**

Die Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 6 erstreckt sich soweit wie möglich insbesondere auf:

- die Menge der abgefüllten flüssigen Lebensmittel, getrennt nach Art der flüssigen Lebensmittel und verwendeten Verpackungen,
  - die Menge der wiederverwendeten und verwerteten Verpackungen, getrennt nach Verpackungsmaterial,
  - die Menge der weder wiederverwendeten noch verwerteten Verpackungen, getrennt nach Verpackungsmaterial,
  - Angaben über den Energieverbrauch bei der Herstellung und Verwendung von Verpackungen,
  - eine Beschreibung der bei der Sammlung und Erstellung dieser Informationen angewandten Methoden.
- 

(') Die meisten Verpackungen von Öl und Essig sind nicht als Mehrwegverpackungen geeignet, können jedoch gegebenenfalls verwertet werden.

## Fachverband Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel e.V. (FKN)

### Arbeitspapier für die Besprechung am 30. Juni 1987

#### Behandlung der Abfallmengen aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Nach einer Aufstellung des BMU der Bundesrepublik Deutschland entstehen 110 Mio. Tonnen Bauschutt und Erdaushub, 84 Mio. Tonnen produktionsspezifische Abfälle, 28 Mio. Tonnen Hausmüll und ähnlicher Müll und 4 bis 6 Mio. Tonnen Sonderabfall, also 240 Mio. Tonnen.

Bisher ist der Trend steigend gewesen.

Als Sonderprobleme werden angesehen:

- fehlende Anlagen
- Entsorgung auf der hohen See
- Müllexport.

So soll bei den Abfallmengen durch Vermeidung und Verwertung die endgültige Beseitigung auf Deponien verringern werden, aus grundsätzlichen Erwägungen wie auch zur Verbesserung der Verwertung die Schadstoffanteile zurückgehen und die Qualität der Entsorgung steigen. Dazu müßten nach grundlegender Überzeugungsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit mehr und bessere Entsorgungsanlagen gebaut werden.

Im Vollzug der Abfallentsorgung (Maßnahmen des BMU) setzt man Zielvorgaben bzw. unmittelbar Rechts-VO zur Vermeidung, Verringerung und zur umweltverträglichen Entsorgung in § 14 AbfG sowie allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Entsorgung in der TA-Abfall entsprechend § 4, Absatz 5 AbfG und Rechtsverordnungen zur Altöl-Entsorgung entsprechend den §§ 5a, 5b und 14 AbfG.

Bei der umweltverträglichen Entsorgung, der Vermeidung und Verringerung werden zwei Wege aufgezeigt:

1. Schädliche Stoffe in Abfällen entsprechend § 14, Absatz 1, für die je nach Bedarf und Nichteinhaltung von Zusagen Rechtsverordnungen zur Kennzeichnung, getrennten Haltung, Rücknahme mit Pfand und Beschränkung bis hin zum Verbot vorgesehen ...

**Fachverband Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel e.V. (FKN)**

- 2 -

sein können.

2. Die Abfallmengen entsprechend § 14, Absatz 2 (Verpackungen und generell Produkte!) werden Zielvorgaben der Bundesregierung unterworfen und bei Nichteinhaltung durch Rechtsverordnungen in Form von Kennzeichnung, Verwendung nur in bestimmter Weise, Rücknahme mit Pfand, getrennte Rückgabepflicht und Verwendung nur für bestimmte Zwecke belegt.

In einem Maßnahmenkatalog werden verschiedene Anregungen aufgelistet, wie Handel, Verpackungsindustrie, Lebensmittelindustrie und Verbraucher die Menge der endgültig zu beseitigenden Abfälle einschränken können. Dieser Katalog ist kein Maßnahmenkatalog der Bundesregierung.

Zu den entsprechenden Verordnungen über Stanniolverschlüsse, quecksilberhaltige Batterien sind Verordnungen in Vorbereitung zur Festschreibung des Einweg-/Mehrweganteils und zur Steigerung der Altpapierverwertung sowie in einer späteren Phase zur Bauschutt-Entsorgung, zur Automobil-Verwertung und zu Verpackungen schadstoffhaltiger Güter. Der BMU bemüht sich zur Zeit, zur Aufrechterhaltung des Mehrweganteils freiwillige Vereinbarungen mit der Wirtschaft zu unterschreiben, wie es bereits bei der Altpapierverwertung und der Batterien-Entsorgung geschehen ist bzw. sich in Vorbereitung befindet. Dabei gelten thermische Verwertung wie materielles Recycling als gleichwertige Abschöpfungsvorgänge vor der Deponie. Allerdings findet eine Bevorzugung privatwirtschaftlicher Initiativen durch getrennte Erfassung seitens der Industrie wie beim Glasrecycling statt, so daß Kartonverpackungen, die keine eigenen Entsorgungswege aus ökologischen und ökonomischen Gründen unterhalten können, benachteiligt werden. Denen aber steht bis zum 30.6.1988 die Möglichkeit offen, in Vereinbarungen mit dem Minister durch sonstige ideelle und materielle Maßnahmen das Recycling und die Verwertung durch Energieauswertung zu steigern, z.B. in Form der Förderung von Pilotprojekten, der Förderung des Papierrecyclings auf der vorhandenen Papierrecyclingschiene u.a..

...

## Fachverband Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel e.V. (FKN)



- 3 -

Die Kartonverpackungen sind nur indirekt und nur in minimalem Ausmaß betroffen bei den Erfrischungsgetränken ohne Kohlensäure, wo der Mehrweganteil in den nächsten Jahren um 2,4 Prozentpunkte steigen soll. Selbst hier erscheint denkbar, wie schon am 9.5.1985 geschehen, daß eine Ausnahmeregelung zu Gunsten von Karton wegen der ökologischen Gleichwertigkeit mit der verglichenen Mehrwegflasche, erwirkt werden kann.

Damit ist aufgrund des Gesetzentwurfes der Österreichischen Bundesregierung die Republik Österreich das einzige Land, das Direktmaßnahmen gegen Kartonverpackungen für flüssige Lebensmittel ergreifen will. In keinem anderen Land der EG, der EFTA und sonstiger Staaten gibt es direkt oder indirekt wirksame Maßnahmen gegen Kartonverpackungen.

In diesem Zusammenhang ist interessant, daß die Haltung des Umweltbundesamtes in Berlin, das früher Einwegverpackungen undifferenziert als schlechter im Vergleich zur Mehrwegflasche bezeichnet hatte, sich in dieser Frage gewandelt hat und den Kartonverpackungen die Position der besten Einwegverpackung am Markt zugesteht, soweit Vergleiche mit Weißblechdosen, mit Aluminiumdosen und mit Einwegflaschen stattgefunden haben. So wird generell auch eine Gleichwertigkeit der Kartonverpackung im Milchbereich mit der Milchmehrwegflasche gesehen. Jedoch hofft das Umweltbundesamt, daß die Umlaufzahlen im Milchbereich die Höhe von Umlaufzahlen bei Bier und Mineralwasser erreichen, so daß dann die Mehrwegflasche ökologisch günstiger wäre. Allerdings spricht die bisherige Erfahrung seit dem zweiten Weltkrieg dafür, daß Milchflaschen wegen des Einzelflaschenverkaufs bei Frischmilch (nicht im Kasten) diese Umlaufzahlen nicht erreichen werden.

In letzter Zeit machen sich auch in der Umgebung des Umweltministers in der Bundesrepublik Deutschland Überlegungen breit, das Ziel einer Mehrwegerhaltung nicht indirekt durch Einwegeinschränkungen zu erreichen, sondern durch Versteuerung der Müllentsorgung für den Konsumenten und Bürger. Dabei sieht man, daß für den Preisindex für die Lebenshaltung durch die meist teuere Mehrwegflasche, in der Hygiene- und Gesundheitsfrage, bei Unfällen und selbst bei höherer Umweltbelastung durch Flaschenreinigungsanlagen (Klärschlämme, Salze, Chemikalien, Lärm) neue Probleme auftauchen. Außerdem ist die Verkürzung auf die Verpackungen eine verfassungsrechtlich bedenkliche Einschränkung auf ein Segment.

...

**Fachverband Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel e.V. (FKN)**

- 4 -

Verteuerung des Mülls beim Bürger, individuelles Wiegen des Mülls am Müllwagen, Wahlmöglichkeit zwischen kleinen, mittleren und größeren Müllbehältern oder Klebemarken, sobald der Mülleimer voll ist und abgeholt werden soll bei der nächsten Tour, all diese Maßnahmen geraten ebenso wie in der Schweiz in den Mittelpunkt der Überlegung. Damit würden ökologische Fragen mit Fragen des eigenen Portemonnaie's in Übereinstimmung gebracht und möglicherweise wirksamer als alle indirekten gesetzlichen Maßnahmen oder Appelle. (Übrigens ist auch in der Schweiz das Bundesamt für Umweltschutz in Bern durchaus der Auffassung, daß die Kartonverpackungen für Milch und Fruchtsaft in ökologischer Hinsicht unter den Einwegverpackungen eine Sonderstellung einnehmen und nicht eindeutig als schlechter zu bezeichnen sind).

Seite - 2 -

Im Gegensatz zu schwer durchführbaren und kostenintensiven Pfandlösungen wurde im Rahmen der Altbatteriensammlung der AUSTRIA RECYCLING gezeigt, daß bereits in der Aufbauphase Rücklaufquoten von bis zu 38 % (Salzburg) bei nur ca. 39 % Abdeckung der Batterie-Outlets erreicht werden konnten (TU-Studie 86). Bei entsprechender Bewerbung der Sammlung und Beteiligung sämtlicher Batterieverkaufsstellen können voraussichtlich mehr als 80 % der anfallenden Altbatterien erfaßt werden. In diesem Zusammenhang sei auf die Rücknahmeverpflichtung und Informationspflicht nach der StoV v. 9.6.86, Schweiz, hingewiesen.

- o **Sammelorganisation**

Der Forderung nach einer einheitlichen Sammelorganisation steht die Vielfalt der Aufkommenswege gegenüber. Bereits bisher wurden im Rahmen der AREC-Altbatteriensammlung alle möglichen Aufkommenskanäle abgetestet und genutzt.

Künftige, effiziente Sammelmodelle sollten diesen Erfahrungen nach folgende Aufkommenswege nutzen:

- Rücklauf von Konsumbatterien über  
Fachhandel (Uhren, Foto, Elektro, Hörgeräte, Spielwaren, Büro),  
Servicewerkstätten  
Lebensmittelhandel, Großmärkte (Konsum, Spar, Billa ...)  
Non-food-Großmärkte (Baumärkte u.a.)  
Problemstoffsammlungen der Kommunen und Länder
- Rücklauf aus dem öffentlichen Bereich  
Spitäler, Krankenhäuser, Schulen  
öffentliche Dienste, Post, Bahn, Gendarmerie, Militär u.a.
- Rücklauf aus Industrie und Gewerbe  
(ind.Großverbraucher, Personenrufsysteme u.v.a.m.)
- Rückläufe über Sonderabfallsammler.

Da jeder dieser Bereiche eigene Problemstellungen bezüglich der Entsorgung mit sich bringt, sollte die Gesamtorganisation und Koordination von einer Stelle aus erfolgen.

- o **Aufbereitungsverfahren für Altbatterien**

Einhergehend mit den 1980 gestarteten Bemühungen der AREC für eine Altbatteriensammlung in Österreich wurden von der VOEST-ALPINE AG zwei Verfahren zur Aufbereitung von Altbatterien entwickelt, und zwar für

1. Knopfzellen und Minibatterien (Anlage wurde bereits 1985 fertiggestellt)
2. Konsumbatterien (Bau einer Anlage erst nach Sicherung der Finanzierung von Sammlung und Aufbereitung der Altbatterien möglich).



Seite - 3 -

Da weltweit bisher keine vergleichbaren Verfahren bekannt geworden sind, wäre es sinnvoll, dieses österreichische Know-how zu fördern und eine rasche Realisierung der zweiten Verarbeitungsanlage zu ermöglichen.

Davon ausgehend, daß die Entsorgung von Altbatterien auf ausländische Sonderabfalldeponien bereits heute öS 3.000,-- bis öS 6.000,-- pro Tonne (Deponie und Frachtkosten) kostet und eine kostengünstigere Deponemöglichkeit im Inland nicht abzusehen ist, empfiehlt sich geradezu eine Aufbereitung im Inland aufgrund

- Senkung der Entsorgungskosten (kurzer Frachtweg, geringe Aufbereitungskosten)
- Rückgewinnung teilw. bereits verknappter Metalle
- Entsorgungssicherheit (qualitativ und quantitativ)
- Deviseeinsparung und Abbau der Auslandsabhängigkeit
- Nutzung österr. Know-hows (Referenzanlage, Exportchancen, Arbeitsplätze).

#### o Verwertungsgroschen

Die Diskussionen bezügliche eines Kostenbeitrags für Sammlung und Aufbereitung von Altbatterien und die dazugehörigen Informationen mit den Vertretern der Batteriehersteller und der Bundeskammer dauern seit dem Jahr 1983 ohne Erfolg an.

Während sich der schweizerische Handel teils schon vor und gesamthaft nach der Herausgabe der Stoffverordnung an das Verursacherprinzip gebunden sah, wurde in Österreich jede Beitragsleistung auf freiwilliger Basis abgelehnt, obwohl es einsichtig ist, daß eine allgemeine freiwillige Sammlung, betreut durch eine zentrale Organisation, letztlich kostengünstiger und effizienter sein kann als eine unter legislativem Zwang stattfindende Rekollektion (Kosten, Entsorgungsrisiko und Verwaltungsaufwand verbleiben dem betroffenen Handel).

Als Nachteile des Schweizer Modells können gelten:

- Kosten sind branchenbezogen uneinheitlich (Kostengerechtigkeit),
- Entsorgungsrisiko und -nachweis verbleibendem Handel (hoher Verwaltungsaufwand, Gefahr d. Fehlverhaltens)
- Bewerbung der Sammlung erfolgt durch Industrie und Handel uneinheitlich (Erkennbarkeit und Plausibilität f.d. Konsumenten leiden)
- die tatsächlichen Entsorgungswege sind praktisch nicht kontrollierbar, Fehlverhalten (aufgrund der Kostenbelastung) programmiert.

Aufgrund obiger Überlegungen scheint die generelle Einhebung eines freiwilligen Entsorgungsbeitrages (von den Importeuren) als vernünftiges Instrument, da durch eine gewogene Belastung der Batterien eine weitgehende Kostengerechtigkeit erreicht werden kann und der Handel frei von demotivierenden Kostenbelastungen, Arbeiten und Risken bleibt.



Seite - 4 -

Durch die in einer Zentralorganisation verwalteten Entsorgungsbeiträge wären die gesamten Aufbringungskosten, Informationskosten und Aufbereitungskosten zu tragen sowie eine effiziente Organisation, Kontrolle und Verwaltung zu gewährleisten.

Wenn auch grundsätzlich in der Finanzierung die Verfolgung des Verursacherprinzips durchgesetzt werden sollte, unter anderem weil unter gegebenem Kostendruck und Wettbewerb durchaus umwelt- und ressourcenschonende Entwicklungen erwartet werden können, ist eine kurzfristige Übergangslösung mit Finanzierung durch Bund, Länder und Gemeinden notwendig, um die Kontinuität der laufenden Sammlungen abzusichern, die Grundlage für die sinnvolle Verwertung des von der VOEST-ALPINE erarbeiteten Anlagen-know-hows ist.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Erläuterungen gedient zu haben, stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und empfehlen uns für heute

mit freundlichen Grüßen

AUSTRIA RECYCLING

(Dipl.Kfm.H.Schelmbauer) (T.Gehrer)